OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800690/5/JS

Datum:
Linz, 21. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 25.2.2026 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.1.2026, GZ: LINZ/925010006662/25, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetz 1995

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.1.2026 wurde dem Beschwerdeführer als Verantwortlichem der Firma C__ in D__, diese sei Zulassungsbesitzerin des LKW mit dem behördlichen Kennzeichen bbb, vorgeworfen, er habe - zusammengefasst - nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (GütbefG) eingehalten worden seien. Das Fahrzeug sei am 14.4.2025 (15:56 Uhr) auf der A2 Autobahn (Strkm 277,5; Fahrtrichtung E__; Gemeinde Völkermarkt) von F__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass - entgegen der Bestimmung des § 10 GütbefG – Güter (Hebebühne/Hebekran) im Rahmen des Werkverkehrs ohne Eintragung „Werkverkehr" im Zulassungsschein transportiert worden seien. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 23 Abs. 1 Z 4 iVm § 11 Abs. 1 Z 1 [wohl gemeint: § 11 Z 1] GütbefG verletzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) gemäß § 23 Abs. 1 GütbefG verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 36,50 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 25.2.2026 monierte der Beschwerdeführer u. a., dass ihm als zur Vertretung nach außen berufener Geschäftsführer nach § 9 Abs. 1 VStG der zur Last gelegte Sachverhalt nicht vorwerfbar sei. Seit 2019 sei G__ als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 4 VStG für das Unternehmen bestellt worden, der ausdrücklich auch mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhalten der Vorschriften des GütbefG betraut sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die C__ (FN aaa) mit dem Sitz in D__ betreibt den Geschäftszweig „Fassadenreinigung". Der Beschwerdeführer ist seit 2014 handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser Gesellschaft.

2.2. Die Gesellschaft ist seit 2015 Inhaberin des reglementierten Gewerbes „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk), eingeschränkt auf Fassaden- und Dachreinigung". Seit 2018 ist sie auch Inhaberin des reglementierten Gewerbes „Maler und Anstreicher". Ihr gewerberechtlicher Geschäftsführer ist für beide Gewerbe seit 2022 H__.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, die Genehmigungsdatenbank, das Firmenbuch sowie das GISA (Gewerbeinformationssystem Austria).

3.2. Die Feststellungen gründen zwanglos auf die unbedenklichen Auszüge aus dem offenen Firmenbuch (Punkt 2.1.) bzw. GISA (Punkt 2.2.).

3.3. Gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfällt eine Verhandlung, wenn – wie verfahrensgegenständlich – bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte u. a. die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

4.3. Die belangte Behörde wirft dem Beschwerdeführer als Verantwortlichem der C__ eine Übertretung des § 23 GütbefG (iVm § 11 leg. cit.) vor. Nach der Bestimmung des § 23 Abs. 7 GütbefG ist für Übertretungen nach § 23 leg. cit. jedoch der gewerberechtliche Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Strafen gegen ihn zu verhängen (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0028, betreffend denselben Strafvorwurf).

4.4. Der Vorwurf der Übertretung des § 23 Abs. 1 Z 4 iVm § 11 Z 1 GütbefG gegen den Beschwerdeführer geht daher schon aus diesem Grund ins Leere. Das angefochtene Straferkenntnis ist aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

4.5. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass § 9 Abs. 2 VStG im Hinblick auf die im Abs. 1 par. cit. normierte Subsidiarität mit Rücksicht auf die Sondernorm des § 23 Abs. 7 GütbefG im Güterbeförderungsrecht nicht anwendbar ist. (vgl. VwGH 30.9.2010, 2010/03/0119; VwGH 1.8.2022, Ra 2022/03/0171). Der aufgeworfenen Frage, ob im Jahr 2019 ein verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 VStG für die C__ bestellt wurde, kommt im gegenständlichen Beschwerdeverfahren daher keine Bedeutung zu.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack